Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8345**

14. Wahlperiode 25. 02. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Dr. Werner Hoyer, Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/8177 –

Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG

Vorbemerkung der Fragesteller

In einer Bundespressekonferenz am 25. Januar 2002 haben die Staatssekretäre im Bundesministerium der Finanzen (BMF) Dr. Manfred Overhaus und Prof. Dr. Heribert Zitzelsberger zur im Jahr 2000 ausgesprochenen Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG Stellung genommen.

1. Wann wurde die zuständige Finanzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) angewiesen, die Deutsche Post AG von der Umsatzsteuer zu befreien?

Nach § 4 Nr. 11b Umsatzsteuergesetz (UStG) sind die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer befreit.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2000 hat der Bundesminister der Finanzen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass er nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen sei, dass auch die in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) definierten Postuniversaldienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit sind und ihn gebeten, das zuständige Finanzamt entsprechend anzuweisen.

2. Aus welchen Gründen erfolgte die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG?

Nach Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern – an die Deutschland gebunden ist – sind die von öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen und die dazugehörenden Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens von der Umsatzsteuer zu befreien. Zur Umsetzung dieser Vorgabe in nationales Recht ist § 4 Nr. 11b UStG mit Wirkung vom 1. Januar 1995 durch Artikel 12 Abs. 44 des Postneuordnungsgesetzes

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Februar 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2389) in das UStG eingefügt worden. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass der öffentliche Charakter der Deutschen Post AG trotz der Umstrukturierung der Deutschen Bundespost von einem Monopolunternehmen in drei private Unternehmen noch nicht vollständig aufgegeben ist. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll die Steuerbefreiung für die unmittelbar dem Kernbereich der Postdienstleistungen zuzuordnenden Umsätze so lange bestehen bleiben, „als wesentliche Marktsegmente den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost ausschließlich vorbehalten bleiben, diese Unternehmen besondere Infrastrukturlasten zu tragen haben und durch hoheitliche Maßnahmen wie auch durch Allein- oder Mehrheitsbesitz des Bundes die Einhaltung staatlicher Vorgaben gesichert bleibt“ (Bundesratsdrucksache 115/94 S. 123/124 zu Artikel 11 Abs. 42 des Entwurfes eines Postneuordnungsgesetzes).

Die Umsatzsteuerbefreiung auch für die Universaldienstleistungen ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung daraus, dass kein anderes Unternehmen als die Deutsche Post AG derzeit diese Leistungen erfüllen kann und im Ergebnis dieses Bündel von Leistungen als der Deutschen Post AG eigentümlich und vorbehalten anzusehen ist, sowie aus den besonderen Infrastrukturlasten, die der Deutschen Post AG vorgegeben sind.

3. Welche Rechtsgrundlage gab es für die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welcher Staatssekretär war im BMF beauftragt, den Börsengang der Deutschen Post AG vorzubereiten?

Die Vorbereitung des Börsengangs der Deutschen Post AG gehörte im Bundesministerium der Finanzen zu dem Geschäftsbereich von Staatssekretär Dr. Manfred Overhaus.

5. Trifft es zu, dass Staatssekretär Dr. Manfred Overhaus zum Zeitpunkt des Börsengangs der Deutschen Post AG Mitglied im Aufsichtsrat der Deutschen Post AG war?

Ja.

6. Hat es nach Auffassung der Bundesregierung eine Interessenkollision zum Zeitpunkt des Börsengangs bei Staatssekretär Dr. Manfred Overhaus gegeben?

Für das Projekt Börsengang wurde ein Lenkungsausschuss eingesetzt, in dem sowohl der Bund als auch die Deutsche Post AG, die führenden Emissionsbanken und die Berater des Bundes vertreten waren. Staatssekretär Dr. Manfred Overhaus gehörte diesem Ausschuss als Vertreter des Bundes an. Der Ausschuss hatte die Einzelheiten des Börsengangs zu regeln, nachdem die Grundsatzentscheidung gefallen war. Dies gehörte mit zu den dienstlichen Aufgaben des Staatssekretärs Dr. Manfred Overhaus.

7. Für welche Post-Dienstleistungen der Deutschen Post AG gilt die Umsatzsteuerbefreiung nicht?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die Leistungen der Deutschen Post AG aus dem Bereich der gesetzlichen Exklusivlizenzen und der sonstigen Universaldienstleistungen nach der PUDLV gemäß § 4 Nr. 11b UStG von der Umsatzsteuer befreit, während alle anderen Leistungen der Deutschen Post AG nicht unter die Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 11b UStG fallen.

8. Aus welchen Gründen war trotz der geänderten Wettbewerbsbedingungen die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG gerechtfertigt?

Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

9. Trifft es zu, dass 1998 die Deutsche Post AG eine Umsatzsteuerpflicht nicht abgelehnt hat?

Die Deutsche Post AG hat einer Offenbarung von Umständen durch das Bundesministerium der Finanzen aus dem sie betreffenden Besteuerungsverfahren gegenüber Parlament und Öffentlichkeit zugestimmt, soweit die Umstände mit der Auslegung des § 4 Nr. 11b UStG, wonach die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer befreit sind, zusammenhängen. Sie hat das Bundesministerium der Finanzen insoweit von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung (AO) entbunden.

Eine darüber hinausgehende Entbindung von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses wurde nicht erklärt. Auskünfte zu Umständen, die über die Befreiung hinausgehen bzw. die erst nach der Entbindungserklärung zur Diskussion gelangt sind, dürfen daher nicht erteilt werden. Die Deutsche Post AG ist hier nicht anders als jeder andere Steuerpflichtige zu behandeln.

Einer Beantwortung der Frage steht somit § 30 AO entgegen.

10. In welcher Höhe ist der Deutschen Post AG 1998 und 1999 die Umsatzsteuer erlassen worden?

Die Umsatzsteuerfreiheit der Universaldienstleistungen der Deutschen Post AG entspricht dem geltenden Recht. Daher liegt hier kein Verzicht auf Steuereinnahmen vor.

11. Trifft es zu, dass die Deutsche Post AG gegenüber dem Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, erklärte, dass Begründungen gefunden werden müssten, um eine Umsatzsteuerbefreiung für die Deutsche Post AG zu erreichen?

Eine solche Forderung ist an den Bundesminister der Finanzen Hans Eichel nicht herangetragen worden.

12. Wurde die Umsatzsteuerbefreiung mit Zustimmung durch das Land NRW erlassen?

Die Umsatzsteuerbefeiung für die Leistungen aus dem Bereich des Universaldienstes wurde angewiesen. Grundlage hierfür ist Artikel 108 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes.

13. Welche Gründe nannte das Land NRW gegen eine Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG?

Das Land NRW hat gegenüber der Einbeziehung auch der in der PUDLV definierten Postuniversaldienstleistungen in die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 11b UStG geltend gemacht, dass die Einschätzung, aus derzeitiger Sicht sei nur die Deutsche Post AG tatsächlich in der Lage, die an die Universaldienstleistungen gestellten Anforderungen und Bedingungen umfassend zu erfüllen, nicht ausschließe, dass andere Unternehmer in Teilbereichen ebenfalls Universaldienstleistungen erbringen. Für derartige Unternehmer bedeute eine umfassende Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG in diesem Bereich einen so spürbaren Wettbewerbsnachteil, dass hierdurch die Zielsetzung des Postgesetzes, den Bereich der Postdienstleistungen für einen marktwirtschaftlichen Wettbewerb zu öffnen, geradezu verhindert würde.

14. Haben die Bundesländer durch die Befreiung von der Umsatzsteuer der Deutschen Post AG finanzielle Mindereinnahmen gehabt, und wenn ja, in welcher Höhe (aufgegliedert nach Bundesländern)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

15. War die Beteiligung eines Staatssekretärs im BMF, der gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied der Deutschen Post AG ist, an der Entscheidung zur Umsatzsteuerbefreiung rechtlich zulässig?

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AO und dem insofern inhaltsgleichen § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf in einem Verwaltungsverfahren für eine Finanzbehörde nicht tätig werden, wer bei einem Beteiligten als Mitglied des Aufsichtsrats tätig ist. Nach wohl überwiegender Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum ist die Vorschrift auch anwendbar auf Personen, die in amtlicher Eigenschaft einem Aufsichtsrat angehören (a. A.: Kopp, VwVfG, 6. Aufl., § 20 RN 22).

Ob eine Beteiligung einer solchen Person in einem Entscheidungsfindungsprozess vorliegt und rechtlich zulässig ist, ist eine Frage des konkreten Sachverhalts. Wenn die Möglichkeit einer Einflussnahme auf die Entscheidung besteht, wäre die Tätigkeit der Person im Verwaltungsverfahren rechtlich unzulässig. Eine bloß passive Mitwirkung, die etwa in der Weitergabe einer von anderen Personen getroffenen Entscheidung oder von Informationen besteht, wäre wohl kein Tätigwerden im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AO und damit rechtlich zulässig.

Sollte es im konkreten Fall zu einem nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AO unzulässigen Tätigwerden gekommen sein, hätte sie für die Frage der Befreiung der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer keine Folgen, denn die Entscheidung wäre im vorliegenden Fall auch ohne das Tätigwerden der angesprochenen Person genauso getroffen worden. Die Tätigkeit dieser Person war somit nicht kausal für die Verwaltungsentscheidung, was nach der Rechtsprechung des Bun-

desverwaltungsgerichts (BVerwG v. 30. Mai 1984, 4 C 58/81, NVwZ 1984, 718 bis 723) jedoch Voraussetzung für die Aufhebung der Entscheidung wäre.

Um jedoch in Zukunft jedem Anschein einer verfahrensrechtlich problematischen Interessenvermischung von vornherein vorzubeugen, wird künftig generell, auch in Vertretungsfällen, eine strikte Trennung der Zuständigkeiten für Steuersubjekte einerseits und Steuerrechtsfragen bezüglich dieser Steuersubjekte andererseits beachtet.

16. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung im Gesetzentwurf zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Postgesetzes“ Punkt D. (Kosten der öffentlichen Haushalte) geschrieben, dass Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet werden, obwohl die Länder durch die Umsatzsteuerbefreiung finanzielle Nachteile haben?

Die Umsatzsteuerbefreiung war nicht Gegenstand des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes.

17. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung im Gesetzentwurf zum „Ersten Gesetz zur Änderung des Postumwandlungsgesetzes“ geschrieben, dass Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet werden, obwohl die Länder durch die Umsatzsteuerbefreiung finanzielle Nachteile haben?

Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Postumwandlungsgesetzes“ vom 18. Januar 2002 ist die rechtliche Voraussetzung geschaffen worden, dass der Bund die Kapitalmehrheit an der Deutschen Post AG veräußern kann. Das Gesetz steht in keinem Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG.

18. War die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) über die Befreiung der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer informiert oder in die Entscheidung eingebunden?

Bei der Auslegung des § 4 Nr. 11b Umsatzsteuergesetz, wonach die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer befreit sind, hatte das Bundesministerium der Finanzen auch postrechtliche Sachverhalte zu klären. Hierbei wurden auch Informationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) herangezogen.

19. Wie hoch war der Betrag, den der Bund durch den Börsengang der Deutschen Post AG eingenommen hat?

Die Brutto-Erlöse aus dem Börsengang der Deutschen Post betrugen 6,6 Mrd. Euro.

20. Ist beim Börsengang der Deutschen Post AG im Börsenprospekt auf die Umsatzsteuerbefreiung hingewiesen worden?

Der Verkaufsprospekt/Börsenzulassungsprospekt vom 17. November 2000 weist auf den Seiten 180/181 und 210 auf die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG hin.

21. Hätte im Börsenprospekt auf Risiken im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung hingewiesen werden müssen?

Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

22. Hat die Deutsche Post AG Vorsteuer geltend gemacht, obwohl sie von der Umsatzsteuer befreit ist?

Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

23. Hätte die EU an der Entscheidung zur Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG beteiligt werden müssen?

Die Umsatzsteuer ist EU-einheitlich durch die 6. EG-Richtlinie harmonisiert. Die darin enthaltenen Steuerbefreiungen sind von den EU-Mitgliedstaaten in ihr nationales Umsatzsteuerrecht umzusetzen. Die Anwendung des Umsatzsteuerrechts ist Sache der EU-Mitgliedstaaten.

24. Hat auch die EU Mindereinnahmen durch die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG gehabt?

Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

25. Hat die Deutsche Post AG im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung das BMF vom Steuergeheimnis befreit?

Es wird hierzu auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

26. Können durch die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG mit im Wettbewerb stehenden privaten Anbietern Wettbewerbsverzerrungen eintreten, und wenn ja, wo?

Die Art der steuerlichen Behandlung von Postdienstleistungen kann zwar zu unterschiedlichen Verhaltensweisen im Markt führen, je nachdem, ob ein Kunde vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Eine zu rechtfertigende steuerliche Ungleichbehandlung ist jedoch wettbewerbsrechtlich nicht einschlägig.

27. Wann hat das BMF die Gremien des Deutschen Bundestages von der Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG informiert?

Die Entscheidung über die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG gründet sich auf das geltende Recht, wie es im Gesetz zur Neuordnung des Postwesens vom 14. September 1994 beschlossen wurde. Darüber bedarf es ohne konkreten Anlass keiner besonderen Information des Deutschen Bundestages.

Aktuell war das Thema am 25. Januar 2002 Gegenstand von Erörterungen im Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (TOP 8g – Einzelprüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes: Umsatzbesteuerung bei der Deutschen Post AG – GEHEIM – amtlich geheim gehalten), und im Finanzausschuss sowie im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2002.

28. Wann hat das BMF den Bundesrat über die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG informiert?

Das BMF hat den Bundesrat nicht informiert. Eine Beteiligung des Bundesrates bei Erlass von Weisungen nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 2 GG i. V. m. Artikel 85 Abs. 3 GG ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Die Bundesländer haben von der Weisung an das Land Nordrhein-Westfalen durch ein Schreiben des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 Kenntnis erlangt.

29. Beabsichtigt die Bundesregierung, private Postanbieter steuerlich der Deutschen Post AG gleichzustellen?

Nach § 4 Nr. 11b UStG sind die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Deutschen Post AG von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiungsvorschrift beruht auf Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe a der 6. EG-Richtlinie. Danach befreien die Mitgliedstaaten die von öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführten Dienstleistungen und die dazugehörenden Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens. Eine (umsatz)steuerliche Gleichstellung der angesprochenen privaten Postanbieter mit der Deutschen Post AG wäre also nur möglich, wenn diese als öffentliche Posteinrichtung anzusehen wären. Dies ist aber nicht der Fall.

30. Hätte die Umsatzsteuerbefreiung der Deutschen Post AG einer gesetzlichen Regelung bedurft, und wenn nein, warum nicht?

Die Anwendung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 11b UStG auch auf die von der Deutschen Post AG erbrachten Universaldienstleistungen nach der PUDLV ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung hinreichend aus dem Normzweck der gesetzlichen Regelung.

31. Trifft es zu, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz es dem Bund verbietet, einem Unternehmen, an dem er selbst beteiligt ist, Steuervorteile gegenüber im Wettbewerb befindlichen Konkurrenten zu verschaffen?

Nach dem auch im Bereich des Steuerrechts geltenden Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Abs. 1 GG ist es unzulässig, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders zu behandeln, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 55, 72 [88]; 82, 126 [146]; 84, 133 [157]; 88, 5 [12] – st. Rspr.). Eine steuerliche Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Unternehmen setzt daher immer auch einen hinreichenden Differenzierungsgrund voraus. Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt sich nicht abstrakt oder allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachbereichs, der geregelt werden soll (vgl. BVerfGE 90, 145 [195 f.]; 90, 226 [239]). Allein der Umstand, dass der Bund an einem Unternehmen beteiligt ist, würde nach Ansicht der Bundesregierung zu keiner bevorzugten steuerlichen Behandlung berechtigen. Der Bundesregierung ist aber auch kein Fall bekannt, in dem dies der Fall war oder ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333